

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	14.11.2017	öffentlich
Betriebsausschuss Umweltbetrieb	29.11.2017	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	05.12.2017	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	14.12.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**41. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Grundstücks-
entwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22.
November 1973 (KdS Grundstücksentwässerung).**

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

**Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die 41. Änderungssatzung zur Satzung über die
Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der
Stadt Bielefeld vom 22. November 1973 (KdS Grundstücksentwässerung) gemäß Anlage I.**

Begründung:

Grundsätzliches

Nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW soll das veranschlagte
Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht
übersteigen und in der Regel decken.

Gem. § 6 Abs. 2 des KAG sind Kostenüber- und Unterdeckungen am Ende eines
Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Aus der Gebührenrücklage ist für das Jahr 2018 eine Pflichtentnahme gem. § 6 Abs. 2 KAG
für den Bereich Schmutzwasser (SW) in Höhe von 1.738.846,06 € zu berücksichtigen. Beim
Niederschlagswasser (NW) ist keine Pflichtentnahme zu tätigen.

Die vorläufigen Bestände der Sonderposten belaufen sich nach der Pflichtentnahme beim
Schmutzwasser auf 648.776,11 €, beim Niederschlagswasser auf 1.577.215,11 €.

Der Gebührenabschluss des Kernhaushaltes weist für das Jahr 2015 einen Fehlbetrag in
Höhe von 227.889 € für den Bereich Schmutzwasser aus. Dieser Betrag ist in der
Gebührenkalkulation für 2018 bei Schmutzwasser zu berücksichtigen.

Kalkulation 2018

Folgende allgemeine Entwicklungen sind für 2018 zu berücksichtigen:

- Erneute Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes um 0,17 Prozentpunkte von 6,44 % auf 6,27 %.
- Mehraufwendungen bei den Personalkosten infolge von Tarifabschlüssen und der Besetzung vakanter und neuer Planstellen (plus ca. 790 T€).
- Steigerungen der Kosten für Lieferungen und Leistungen (plus 820 T€) u. a. durch steigende Verbrennungskosten infolge der gesetzlichen Einschränkungen bei landwirtschaftlichen Entsorgungsmöglichkeiten des Klärschlammes, durch gestiegene Reparatur- und Instandhaltungskosten wegen erforderlicher Gebäudesanierungen und durch notwendiger Aufwände zur Ertüchtigung und zum Erhalt der betrieblichen Anlagen der Klärwerke.
- Anstieg bei den kalkulatorischen Abschreibungen (plus 800T€). Dieses resultiert im Wesentlichen aus Kanalbaumaßnahmen wie z. B. Duisburger Str, Heeper Str., Zimmerstr., Am großen Feld.

Niederschlagswassergebühr

Bei einer im Jahr 2015 gemeinschaftlich durchgeführten Überprüfung durch den Umweltbetrieb und den Landesbetrieb Straßenbau NRW zwecks Aktualisierung der kanalentwässerten öffentlichen Fläche wurde eine Verringerung der zu entwässernden öffentlichen Fläche um 664.184 qm festgestellt. Dieses wurde bei der Gebührenkalkulation 2017 erstmalig berücksichtigt. Für die Gebührenkalkulation 2018 muss erneut eine Flächenreduzierung vorgenommen werden. Der Grund dafür ist, dass Niederschlagswasser von Teilflächen, die bisher als kanalentwässert galten, tatsächlich in Gewässer eingeleitet wird, was durch entsprechende Einleitungserlaubnisse auch dokumentiert ist. Die kanalentwässerte öffentliche Fläche verringert sich daher für 2018 nochmals um 79.558 qm, so dass in der aktuellen Gebührenkalkulation statt eines Flächenumfangs von 10.151.251 qm nur noch 10.071.693 qm zu berücksichtigen sind.

Für die angeschlossenen bebauten und befestigten privaten Flächen ist dagegen mit einer Steigerung um 119.951 qm (= 0,61 %) zu kalkulieren. Die zugrunde zulegende Berechnungsgröße beläuft sich somit auf 19.815.613 qm.

Die, wenn auch geringe, Reduzierung der öffentlichen kanalentwässerten Fläche, die Mehraufwendungen bei Personalkosten, Preissteigerungen bei Lieferungen und Leistungen und höhere kalkulatorische Kosten belasten trotz der wiederholten Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes die Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2018.

Trotz einer vertretbaren freiwilligen Entnahme aus Mitteln des Sonderpostens aus Überdeckungen aus Vorjahren in Höhe von 875.000 € muss eine Anhebung der Gebühr für Niederschlagswasser um 4,44 % = 0,04 €/qm erfolgen. Die Entnahme in vorgenannter Höhe erfolgt unter Berücksichtigung der Folgejahre und des vorliegenden testierten Jahresabschlusses 2016 des Umweltbetriebes für den Bereich Niederschlagswasser. Dieser fiel mit einem Fehlbetrag in Höhe von 413.012,22 € defizitär aus. Unter Berücksichtigung der freiwilligen Entnahme für das Jahr 2018 beläuft sich der dann aktuelle Bestand des Sonderpostens auf 702 T€.

Schmutzwassergebühr

Die kalkulierte Einführungsmenge für Schmutzwasser erhöht sich um 667.889 cbm, was ca. 4,3 % der Gesamtmenge entspricht.

Trotz der beschriebenen Mehraufwendungen bei den Personalkosten, Kostensteigerungen bei Lieferungen und Leistungen, steigenden Verbrennungs- und Sanierungskosten sowie höheren kalkulatorischen Kosten infolge der skizzierten Investitionstätigkeiten kann die Gebühr für Schmutzwasser um 1,2 % auf nunmehr 3,17 €/cbm gesenkt werden.

Anja Ritschel